

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Julia Herr, Alois Schroll,  
Genossinnen und Genossen

**zur Regierungsvorlage (1744 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das  
Bundesstatistikgesetz 2000, das Zukunftsfonds-Gesetz, das Tabaksteuergesetz  
2022, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Arbeitsmarktpolitik-  
Finanzierungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das  
Berufsausbildungsgesetz, das KMU-Förderungsgesetz, das Pflegeausbildung-  
Zweckzuschussgesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das  
Bundesbehindertengesetz, das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur  
Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG) erlassen  
wird, das Bundes-Jugendförderungsgesetz, das Bundesgesetz über die  
Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds, das  
Bundesmuseen-Gesetz 2002, das Bundestheaterorganisationsgesetz, das  
Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine  
Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler und  
das Umweltförderungsgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die  
Gewährung eines Zuschusses an das Land Steiermark zur Sanierung der  
Grazer Burg, ein Kommunalinvestitionsgesetz 2023, ein Bundesgesetz über  
einen pauschalen Kostenersatz des Bundes an die Länder für Aufwendungen  
im Zusammenhang mit § 58c des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 und ein  
Landesverteidigungs-Finanzierungsgesetz erlassen werden  
(Budgetbegleitgesetz 2023 – BBG 2023) in der Fassung des Berichtes des  
Budgetausschusses (1776 d.B.) TOP 1**

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

- 1) Artikel 21 (Änderung des Umweltförderungsgesetzes) wird wie folgt  
geändert:**
  - a) Die Z 3 lautet:**

„3. In § 6 Abs. 2f Z 1b wird die Wortfolge „sowie in den Jahren 2023 bis 2025 insgesamt einem Barwert von maximal 1 140 Millionen Euro“ durch die Wortfolge „sowie in den Jahren 2023 bis 2030 insgesamt einem Barwert von maximal 3 870 Millionen Euro“ ersetzt;“

b) Die Z 4 lautet:

„4. In § 6 Abs. 2f Z 1c wird die Wortfolge „2023 bis 2025“ durch die Wortfolge „2023 bis 2030“ sowie die Wortfolge „190 Millionen Euro“ durch die Wortfolge „1 140 Millionen Euro“ ersetzt.“

### Begründung

Die Novelle des Umweltförderungsgesetzes im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes sieht vor, dass die bestehenden Förderschienen für die Sanierungsoffensive inkl. Heizkesseltausch sowie die Förderschiene für einkommensschwache Haushalte jeweils um ein Jahr verlängert werden und somit bis zum Jahr 2026 laufen sollen.

Diese beschränkte Dauer ist insofern bemerkenswert, als es bereits bisher einen längerfristigen Finanzierungsrahmen bis 2030 für die Förderung von Fernwärme- und Fernkältesystemen gibt. Zudem sollen mit der Novelle des Umweltförderungsgesetzes zwei weitere längerfristige Förderschwerpunkte verankert werden, jener für die Förderung der Energieeffizienz und jener für die Transformation der Industrie, die ebenfalls bis zum Jahr 2030 laufen sollen.

Wieso gerade jene Förderschienen, die vorwiegend den privaten - und im speziellen Fall - einkommensschwachen Haushalten zugutekommt, kürzer befristet ist, erscheint nicht schlüssig.

Mit dem vorliegenden Antrag wird diese Ungleichbehandlung aufgehoben und eine mittelfristige Absicherung der Förderungen sichergestellt im gleichen jährlichen Ausmaß bis 2030 sichergestellt. In Hinblick auf die zu erwartenden Vorgaben aus dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz, die bis zum Jahr 2040 reichen und Investitionen v.a. bei den Privathaushalten mit sich bringen, wäre sogar eine noch längere Sicherstellung der Fördermittel angezeigt.

R. Silber (SICVAU)  
Herrn (HERR)  
www.parlament.gov.at  
R. Tauscher (TANZER)  
Herrn (HERR)

